

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN der Franz Cornelsen Bildungsgruppe

1. GELTUNG UND ALLGEMEINES

- 1.1 Für alle Bestellungen von einzelnen Gesellschaften der Franz Cornelsen Bildungsgruppe (im Folgenden „CORNELSEN“ bzw. „CORNELSEN-Gruppe“) gelten ausschließlich diese allgemeinen Einkaufsbedingungen (im Folgenden „Einkaufsbedingungen“), sofern in der Bestellung nicht ausdrücklich andere (einzelne) Bedingungen genannt oder sonst vertraglich vereinbart werden. Diese Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern i.S.d. § 14 Abs. 1 BGB.
- 1.2 Diese Einkaufsbedingungen werden vom Auftragnehmer mit der Annahme der Bestellung, spätestens aber durch die erste Lieferung oder Leistung an CORNELSEN für die Dauer der weiteren Geschäftsverbindung anerkannt. Vertragsbedingungen des Auftragnehmers werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn diese den Einkaufsbedingungen von CORNELSEN nicht widersprechen, es sei denn, CORNELSEN hat ausdrücklich schriftlich deren Geltung zugestimmt. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn CORNELSEN in Kenntnis der Vertragsbedingungen des Auftragnehmers dessen Lieferung oder Leistung ohne Widerspruch entgegennimmt. Selbst wenn CORNELSEN auf eine Mitteilung des Auftragnehmers Bezug nimmt, die dessen Vertragsbedingungen enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis von CORNELSEN mit der Geltung jener Vertragsbedingungen des Auftragnehmers.
- 1.3 Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für Bestellungen von anderen Gesellschaften der Franz Cornelsen Bildungsgruppe, vorausgesetzt die bestellende Gesellschaft hat spätestens bei der Bestellung ausdrücklich auf diese Einkaufsbedingungen Bezug genommen.
- 1.4 Alle Gesellschaften der CORNELSEN-Gruppe sind zur für den Auftragnehmer verbindlichen Einbeziehung dieser Einkaufsbedingungen berechtigt. Bei Einbeziehung dieser Einkaufsbedingungen bei Bestellungen durch einzelne Gesellschaften der CORNELSEN-Gruppe wird allein die betreffende Gesellschaft und der Auftragnehmer berechtigt und verpflichtet. Eine Gesellschaft der CORNELSEN-Gruppe wird durch die Einbeziehung durch andere Gesellschaften weder verpflichtet, noch haftet eine Gesellschaft in irgendeiner Form für die Bestellungen der anderen Gesellschaften. Genauso wenig haften die Gesellschaften, welche diese Einkaufsbedingungen gegenüber dem Auftragnehmer einbezogen haben, für die Verpflichtungen anderer Gesellschaften aus deren Einbeziehung dieser Bedingungen. Trifft eine Gesellschaft der CORNELSEN-Gruppe in ihrer Bestellung einzelne Bestimmungen, welche im Widerspruch oder in Abweichung zu diesen Einkaufsbedingungen stehen, so gehen diese individuellen Bestimmungen der jeweiligen Gesellschaft in diesem Einzelfall den Bestimmungen der einbezogenen Einkaufsbedingungen vor; im Übrigen bleiben die Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen im Einbeziehungsfall wirksam.
- 1.5 Der Verzicht auf die Einhaltung einzelner Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen bedeutet keinen Verzicht auf die Einhaltung der übrigen Bestimmungen dieser.
- 1.6 Soweit eine Anlieferung an das CORNELSEN Verlagskontor vereinbart wird, sind die zum Zeitpunkt der jeweiligen Bestellung gültigen „Richtlinien für Warenanlieferungen“ der CORNELSEN Verlagskontor GmbH wesentlicher Bestandteil dieser Einkaufsbedingungen. Die vorgenannten Richtlinien für Warenanlieferungen sind unter www.cvk.de abrufbar.

2. BESTELLUNGEN

- 2.1 Nur schriftliche, mit Unterschrift versehene Bestellungen sind verbindlich. Telefonische oder mündliche Bestellungen von CORNELSEN bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit der schriftlichen Bestätigung durch CORNELSEN.
- 2.2 Jede Bestellung ist vom Auftragnehmer innerhalb von fünf Arbeitstagen in Textform zu bestätigen. Weicht die Auftragsbestätigung ganz oder teilweise vom Inhalt der Bestellung ab, z.B. hinsichtlich Menge und/oder Beschaffenheit, oder geht sie darüber hinaus, so gilt diese als neues Angebot des Auftragnehmers und bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Annahme durch CORNELSEN.

CORNELSEN kann im Rahmen des für den Auftragnehmer Zumutbaren nach der Bestellung Änderungen des Vertragsgegenstandes in Ausführung und Menge verlangen. Dabei sind Auswirkungen auf Liefertermine und evtl. anfallende Mehr- und Minderkosten einvernehmlich zu regeln.

3. PREISE, ZAHLUNGSBEDINGUNGEN, RECHNUNG

- 3.1 Die in der Bestellung angegebenen Preise sind, soweit nichts anderes daraus hervorgeht, Festpreise. Kosten des Transportes einschließlich der Verpackung, Versicherungen und sämtliche sonstigen Nebenkosten, trägt der Auftragnehmer, sofern nicht ausdrücklich etwas anders schriftlich vereinbart wurde.
- 3.2 Die Preise verstehen sich grundsätzlich zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer, sofern keine anderweitige schriftliche Vereinbarung vorliegt. Die Umsatzsteuer ist in den Rechnungen stets gesondert auszuweisen.
- 3.3 Die Rechnung ist unverzüglich nach Lieferung mit separater Post in einfacher Ausfertigung an die in der Bestellung genannte Post- bzw. Versandanschrift für die Rechnung zu senden. Sie muss Datum, Bestellnummer und Lieferantenummer und sofern im Auftrag angegeben, die ISBN enthalten. Die Kontierung für die einzelnen Positionen ist in die Rechnung mit aufzunehmen. Sind diese Voraussetzungen nicht gewahrt, gilt die Rechnung als nicht gestellt.
- 3.4 Die Zahlung erfolgt nach vertragsgemäßigem Wareneingang bzw. vertragsgemäßer Leistungserbringung und nach Eingang der ordnungsgemäßen Rechnung innerhalb von 30 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto, spätestens innerhalb von 60 Tagen netto.
- 3.5 Der Auftragnehmer ist ohne schriftliche Zustimmung von CORNELSEN nicht berechtigt, die ihm aus der Lieferbeziehung mit CORNELSEN zustehenden Ansprüche abzutreten oder von Dritten einziehen zu lassen. CORNELSEN wird die Zustimmung nicht unbillig verweigern.
- 3.6 Die Entgegennahme der gelieferten Waren bzw. Leistungen und/oder ihre Bezahlung durch CORNELSEN stellt kein Anerkenntnis vertragsgemäßer Lieferung bzw. Leistung dar und erfolgt unter dem Vorbehalt der Rechnungsprüfung sowie der Geltendmachung von Gewährleistungsrechten und/oder Schadensersatzansprüchen.

4. LIEFER- UND LEISTUNGSZEIT, LIEFER- UND LEISTUNGSVERZUG

- 4.1 Die in der Bestellung angegebene Liefer- bzw. Leistungszeit ist bindend. Für die Einhaltung der Liefer- bzw. Leistungsfrist kommt es auf den Eingang der Ware bei der von CORNELSEN genannten Empfangs- bzw. Verwendungsstelle bzw. auf die Erbringung der Leistung gegenüber CORNELSEN an.
- 4.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, CORNELSEN unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass er die vereinbarten Liefer- bzw. Leistungstermine nicht einhalten kann. Im Fall des Lieferverzuges ist der Auftragnehmer verpflichtet, auf seine Kosten die bestellten Waren auf dem schnellstmöglichen Weg (z.B. per Express-Versand oder Boten) auszuliefern, sofern CORNELSEN auf Vertragserfüllung besteht.
- 4.3 Im Falle des Liefer- bzw. Leistungsverzuges stehen CORNELSEN die gesetzlichen Ansprüche und Rechte zu. Insbesondere ist CORNELSEN berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist (auch teilweise) vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz statt der Leistung. Einer Nachfristsetzung bedarf es nicht, wenn der Liefertermin „fix“ (oder sinngemäße Formulierung) vereinbart ist, oder, wenn der Auftragnehmer erklärt, auch innerhalb einer etwaigen Nachfrist nicht liefern bzw. leisten zu können oder zu wollen.

5. LIEFERUNG, GEFAHRENÜBERGANG, ZURÜCKBEHALTUNGSRECHT

- 5.1 Die Lieferung bzw. Leistung hat, soweit nichts anderes vereinbart ist, zu Lasten und auf Gefahr des Auftragnehmers, an den bzw. an dem von CORNELSEN genannten Auslieferung- bzw. Leistungsort zu erfolgen. Die Gefahr geht erst mit dem Übergeben der Ware an CORNELSEN über. Der vereinbarte Auslieferung- bzw. Leistungsort ist für die Leistungspflicht(en) des Auftragnehmers Erfüllungsort.

ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN der Franz Cornelsen Bildungsgruppe

- 5.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet den Lieferungen die zugehörigen Lieferscheine beizufügen. Auf den Lieferscheinen ist die Bestellnummer von CORNELSEN, die Lieferantenummer, das Ursprungsland der Ware sowie die CORNELSEN-Artikel-Nr. anzugeben. Sind diese Voraussetzungen nicht gewahrt, so hat CORNELSEN für die hieraus entstehenden Verzögerungen bei der Bearbeitung nicht einzustehen.
- 5.3 CORNELSEN ist nicht verpflichtet, verfrühte Lieferungen oder nicht vereinbarte Teillieferungen entgegenzunehmen.
- 5.4 Der Auftragnehmer kann ein Zurückbehaltungsrecht nur wegen anerkannter und/oder festgestellter Gegenansprüche aus demselben Vertrag geltend machen.
- 5.5 Sofern keine anderweitige schriftliche Vereinbarung vorliegt, sind Mehr- und Minderlieferungen nicht zulässig.

6. QUALITÄT

- 6.1 Der Auftragnehmer hat für seine Lieferungen bzw. Leistungen die branchenüblich anerkannten Regeln der Technik und Wissenschaft (z.B. DIN- und EN-Normen) sowie die branchenüblichen Sicherheitsvorschriften einzuhalten. Soweit der Auftragnehmer von CORNELSEN Zeichnungen, Muster oder sonstige Vorgaben erhalten hat, wird er sie, was die Ausführung und die Beschaffenheitsmerkmale des Liefergegenstandes angeht, einhalten. Änderungen des Liefergegenstandes, insbesondere dessen Beschaffenheitsmerkmale bedürfen der vorherigen ausdrücklichen Zustimmung von CORNELSEN in schriftlicher Form.
- 6.2 Zur Sicherung der Qualität, seiner an CORNELSEN zu liefernden Erzeugnisse bzw. zu erbringenden Leistungen verpflichtet sich der Auftragnehmer, in eigener Verantwortung ein wirksames Qualitätsmanagement-System (QM-System) gemäß DIN EN ISO 9000 ff. einzuführen, anzuwenden und aufrecht zu erhalten. Der Auftragnehmer kann stattdessen ein alternatives System einführen, das jedoch mindestens alle inhaltlichen Anforderungen des erstgenannten QM-Systems an das Qualitätsmanagement erfüllt.

7. GEWÄHRLEISTUNG UND MÄNGELANSPRÜCHE

- 7.1 Der Auftragnehmer garantiert mit der Bestellungsannahme die speziell bestellte, ansonsten die allgemein übliche Qualität der Ware (Beschaffungsgarantie).
- 7.2 Qualitäts- und Mengenprüfungen der gelieferten Produkte erfolgen im Wareneingang des vereinbarten Auslieferungsorts grundsätzlich im Stichprobenverfahren im Rahmen des normalen Geschäftsgangs. Äußerlich erkennbare Mängel oder Falschliefereien gelten als offene Mängel und werden dem Auftragnehmer unverzüglich innerhalb einer Frist von 5 Arbeitstagen nach Feststellung gemeldet. Bei der Wareneingangsprüfung nicht erkennbare Mängel gelten als verdeckte Mängel. Diese sind innerhalb von 20 Arbeitstagen nach ihrer Feststellung dem Auftragnehmer zu melden. Mängelrügen die innerhalb der vorgenannten Fristen erfolgen, gelten als rechtzeitig im Sinn des § 377 HGB.
- 7.3 Es gilt eine Gewährleistungsfrist von 36 Monaten ab Anlieferung bzw. bei Leistungen ab Abnahme, es sei denn, es liegt Arglist des Auftragnehmers vor. Bei Mängelrügen verlängert sich die Gewährleistungsfrist um die zwischen Mängelrüge und Mängelbeseitigung liegende Zeitspanne. §§ 478, 479 BGB bleiben unberührt, insbesondere die Verjährungsverlängerung nach § 479 Abs. 2 BGB im Falle des Unternehmerregresses.
- 7.4 Mangelhafte Lieferungen oder Leistungen berechtigen CORNELSEN, auch wenn sich die Prüfung der vertragsgegenständlichen Lieferung bzw. Leistung auf Stichproben beschränkt hat, die in §§ 437 bzw. 634 BGB genannten Gewährleistungsrechte (d. h. Nacherfüllung, Minderung, Rücktritt, Schadensersatz und ggf. Selbstvornahme) für die vollständige vertragsgegenständliche Lieferung bzw. Leistung wahrzunehmen. Das Wahlrecht zwischen Mängelbeseitigung und Neulieferung bzw. -herstellung hat – auch im Fall eines Kauf- oder Werklieferungsvertrages – CORNELSEN. Das Gewährleistungsrecht auf Ersatzvornahme (§ 637 BGB) steht CORNELSEN auch bei Vorliegen eines Kauf- oder Werklieferungsvertrages zu.

- 7.5 Erbringt der Auftragnehmer die von CORNELSEN verlangte Nacherfüllung nicht innerhalb angemessener Frist oder liegt dringender Handlungsbedarf seitens CORNELSEN vor, z.B. wegen Gefahr im Verzug oder drohender wirtschaftlicher Schäden, ist CORNELSEN berechtigt – soweit CORNELSEN von dem Recht der Nachbesserung, Ersatzbeschaffung oder Ersatzvornahme Gebrauch macht –, die Nachbesserung, Ersatzbeschaffung oder Ersatzvornahme in CORNELSEN geeignet erscheinender Weise auf Kosten des Auftragnehmers selbst vorzunehmen oder Dritten zu übertragen. Kosten, die CORNELSEN durch Sortieren oder Nacharbeit mangelhafter Lieferungen entstehen, hat der Auftragnehmer zu tragen. Dies gilt ebenso für Kosten die CORNELSEN durch Rücksendungen entstehen. Die Nachbesserung gilt nach dem erfolglosen ersten Versuch als fehlgeschlagen.

Unabhängig davon ist CORNELSEN berechtigt, dem Auftragnehmer für die Bearbeitung von Mängelrügen als Ersatz für die damit verbundenen Aufwendungen eine pauschale Bearbeitungsgebühr zu berechnen, die wie folgt gestaffelt ist, wobei weitergehende (Schadensersatz-)Forderungen von CORNELSEN hierdurch nicht ausgeschlossen werden:

<u>Warenwert ohne Umsatzsteuer</u>	<u>Bearbeitungsgebühr</u>
bis € 1.000,00	€ 50,--
über € 1.000,01	€ 100,--

8. PRODUKTHAFTUNG, FREISTELLUNG

- 8.1 Soweit der Auftragnehmer für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, CORNELSEN insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Auffordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist. Gewährleistungsrechte von CORNELSEN bleiben unberührt.
- 8.2 Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinn von Ziff. 8.1 ist der Auftragnehmer auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB oder §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von CORNELSEN durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird CORNELSEN den Auftragnehmer – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche, u.a. die gesetzliche Haftung des Auftragnehmers aus unerlaubter Handlung (§§ 823 ff. BGB).

9. SCHUTZRECHTE DRITTER

- 9.1 Der Auftragnehmer sichert zu, dass der Nutzung seiner Lieferungen und Leistungen durch CORNELSEN oder seine Abnehmer keine Schutzrechte Dritter entgegenstehen.
- 9.2 Wird CORNELSEN von einem Dritten wegen Verletzung von Schutzrechten in Anspruch genommen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, CORNELSEN auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen.
- 9.3 Die vorgenannte Freistellungspflicht des Auftragnehmers bezieht sich auf alle Aufwendungen, die CORNELSEN aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen, insbesondere auf die für eine angemessene Rechtsverteidigung erforderlichen Kosten (z.B. Gerichts-, Rechtsanwalts-, Sachverständigenkosten).
- 9.4 Die Vertragspartner verpflichten sich, sich gegenseitig unverzüglich von bekannt werdenden Verletzungsrisiken und angeblichen Verletzungsfällen zu unterrichten. Sie werden im Rahmen des Zumutbaren entsprechenden Verletzungsansprüchen einvernehmlich entgegenwirken.
- 9.5 Vorstehende Ziffern 9.1 bis 9.3 gelten insoweit nicht, als der Auftragnehmer nach Vorlagen und Vorgaben von CORNELSEN handelte.

ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN der Franz Cornelsen Bildungsgruppe

10. BEISTELLUNG

- 10.1 An von CORNELSEN beigestellten Materialien (z.B. Teilprodukten, Unterlagen, Rohdrucke, Halbfabrikate, Werkzeuge, Daten, Datenträger, Platten, Druckformen usw.) behält sich CORNELSEN alle Eigentums- und/oder sonstigen (Urheber- und Nutzungs-)Rechte vor.
- 10.2 Der Auftragnehmer haftet für Verlust und Beschädigung von CORNELSEN beigestellter Materialien und hat CORNELSEN von einer rechtlichen oder tatsächlichen Beeinträchtigung solcher unverzüglich zu unterrichten.
- 10.3 Beistellungen dürfen vom Auftragnehmer nur bestimmungsgemäß verwendet und Dritten nicht zugänglich gemacht werden, sofern CORNELSEN hierzu nicht seine schriftliche Zustimmung erteilt hat.
- 10.4 Dem Auftragnehmer von CORNELSEN lediglich überlassene Materialien sind CORNELSEN auf erstes Auffordern, spätestens aber mit Beendigung der Geschäftsbeziehung zurückzugeben.

11. HÖHERE GEWALT

Ereignisse höherer Gewalt, die auch unter Anwendung der zumutbaren Sorgfalt nicht abgewendet werden können, befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den vertraglichen Leistungspflichten. In einem solchen Fall sind die Vertragspartner verpflichtet, sich unverzüglich gegenseitig zu informieren und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. Dauert die Behinderung länger als 2 Monate ist jeder Vertragspartner berechtigt, hinsichtlich der noch nicht erfüllten Teile des Vertrages vom Vertrag zurückzutreten.

12. UNTERNEHMERISCHE VERANTWORTUNG

Der Auftragnehmer bekennt sich im Rahmen seiner unternehmerischen Verantwortung dazu, dass bei oder im Zusammenhang mit der Herstellung und dem Vertrieb seiner Waren bzw. Erbringung seiner Leistungen die gesetzlichen Vorschriften, einschließlich der Gesetze zum Schutz der Umwelt gewahrt sind, arbeitsrechtliche Bestimmungen eingehalten, sowie Kinder- und Zwangsarbeit nicht geduldet werden. Der Auftragnehmer bestätigt zudem mit Annahme der Bestellung, sich auf keinerlei Form von Bestechung und Korruption einzulassen, noch diese zu tolerieren.

Ferner beschäftigt der Auftragnehmer seine Mitarbeiter unter Einhaltung der ILO Konvention (International Labour Organization). Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Einhaltung entsprechender Vorgaben kontinuierlich zu kontrollieren.

Sofern zutreffend, hält der Auftragnehmer von der ICTI (International Council of Toy Industries) oder vergleichbarer Institutionen festgelegten Sozialstandard ein. Insbesondere sind dort die einzuhaltenden Arbeitsbedingungen und das Verbot von Kinderarbeit definiert. Als Nachweis erhält der Auftraggeber eine Kopie der aktuellen Zertifizierung nach ICTI-Standard bei Auftragsannahme.

13. GEHEIMHALTUNG

- 13.1 Die Vertragspartner verpflichten sich sämtliche Bestellungen und alle damit zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten als Geschäftsgeheimnisse zu behandeln. Insbesondere sind alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Qualitätsrichtlinien, Muster und ähnliche Gegenstände strikt geheimzuhalten. Eine Vervielfältigung und Weitergabe geheimer Informationen ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse zulässig. Dritten dürfen sie nur nach vorheriger ausdrücklicher Zustimmung in schriftlicher Form offengelegt werden.
- 13.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich Unterpelieferanten und sonstige von ihm beauftragte Dritte im gleichen Umfang zur Geheimhaltung zu verpflichten. Der Auftragnehmer darf die ihm von CORNELSEN bekannt gewordenen geheimen Informationen ausschließlich bestimmungsgemäß verwenden.
- 13.3 Die Geheimhaltungsverpflichtung hat über die Beendigung der Liefer- bzw. Leistungsbeziehung hinaus Bestand. Der Auftragnehmer verpflichtet sich nach Beendigung der Lieferbeziehung alle erhaltenen

Geschäftsgeheimnisse, soweit sie verkörpert oder auf elektronischen Speichermedien abgelegt sind an CORNELSEN herauszugeben. Sämtliche Geschäftsgeheimnisse sind aus den Datenverarbeitungsanlagen des Auftragnehmers zu entfernen. Vervielfältigungen, gleich in welcher Form, sind so zu zerstören bzw. zu löschen, dass eine Rekonstruktion unmöglich ist.

14. INSOLVENZ EINES VERTRAGSPARTNERS

Stellt ein Vertragspartner seine Zahlungen ein oder wird das Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt, so ist der andere Teil berechtigt, wegen der noch nicht erfüllten Teile des Vertrages vom Vertrag zurückzutreten.

15. ERFÜLLUNGORT, ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND

- 15.1 Erfüllungsort für die Liefer- bzw. Leistungspflichten des Auftragnehmers ist die von CORNELSEN genannte Empfangs- oder Verwendungsstelle. Der Erfüllungsort für die Zahlungspflichten von CORNELSEN ist der jeweilige Sitz von CORNELSEN.
- 15.2 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung des Wiener UN-Übereinkommen über den internationalen Warenkauf (CISG) wird ausgeschlossen. Die Anwendbarkeit zwingender Normen des Staates, in dem der Auftragnehmer seinen Sitz hat, bleibt von dieser Rechtswahl ebenso unberührt wie die Anwendbarkeit zwingender international-privatrechtlicher Vorschriften.
- 15.3 Ist der Auftragnehmer Kaufmann, ist internationaler und örtlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen den Vertragspartnern der Sitz der jeweils bestellenden CORNELSEN-Gesellschaft. Dessen ungeachtet steht der bestellenden CORNELSEN-Gesellschaft das Recht zu, den Auftragnehmer nach ihrer Wahl auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
16. SALVATORISCHE KLAUSEL
- Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird davon die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine solche Bestimmung als vereinbart, die im Rahmen des rechtlich Möglichen dem am Nächsten kommt, was von den Vertragspartnern nach dem ursprünglichen Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gewollt war. Gleiches gilt für etwaige Lücken im Vertrag.

Franz Cornelsen Bildungsgruppe